Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3, L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Marienstraße 34.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 503. **Sonnabend** den 3. Oktober 1903. **97. Jahrgang.**

Die Schwächung der habsburgischen Machtstellung durch die Ungarn.

✉ Die monatelange ungarische Krisis schien in diesen Tagen endlich überwunden zu sein und ein Kompromiß zu stande kommen zu sollen, das zwar dem österreichischen Kaiser manche Opfer auferlegt, aber das doch wenigstens für einige Zeit den Zustand des Friedens hergestellt hätte. Da gelang es dem ungarischen Chauvinismus, das Land in neue Wirren zu stürzen.

Der Anlaß der neuen Krisis ist bezeichnend für die ungeheuerliche Anmaßung der edlen Magyaren. Der österreichische Ministerpräsident hatte es als das gute Recht der österreichischen Reichshälfte in Anspruch genommen, bei Angelegenheiten, die das gemeinsame Heer anbetreffen, gehört zu werden. Der ungarische Ministerpräsident bestritt dieses Recht nicht, verlangte aber gegebenenfalls für Ungarn dasselbe Recht. Dieser Standpunkt des Grafen Khuen war völlig korrekt; aber er genügte selbst einem Teile seiner politischen Gesinnungsgenossen nicht. Die Mehrheit des Parlaments schien der Ansicht zu sein, daß die ganz selbstverständliche Forderung, die Herr v. Koerber erhoben hatte, eine ungeheure Anmaßung wäre, für die Graf Khuen seinen österreichischen Kollegen in offener Parlamentssitzung hätte zurechtweisen sollen. Nach der Meinung der ungarischen Parlamentarier ist es wohl das gute Recht Ungarns, sich in österreichische Verhältnisse einzumischen — wie es beispielsweise gelegentlich der parlamentarischen Wirren in Oesterreich der Fall war —, aber wenn Oesterreich verlangt, in einer Angelegenheit, die mit nichten eine rein ungarische ist, sondern auch die vitalsten Interessen der österreichischen Reichshälfte berührt, zum wenigsten gehört zu werden, so ist dies eine Unverschämtheit. Erwägt man, daß die österreichische Reichshälfte zu den gemeinsamen Kosten etwa zwei Drittel beiträgt, wobei Ungarn sehr gut fortkommt, so erscheint das Verfahren der Ungarn noch grotesker.

Die Ungarn haben sich von jeher auf ihre natürliche staatsmännische Begabung etwas zugute getan. Wie sehr es ihnen aber an dieser Begabung mangelt, ist gerade bei dieser Gelegenheit zu Tage getreten. Es war nicht nur eine Brutalität, sondern auch eine Dummheit, die Demission des Kabinetts gerade 24 Stunden vor der Ankunft des russischen Kaisers in Wien herbeizuführen. Das war brutal, weil es den Kaiser Franz Josef, dem Ungarn so viel zu verdanken hat, in diesem Augenblicke besonders betrüben und in Verlegenheit setzen mußte; es war dumm, weil es für jeden halbwegs vernünftigen Menschen erstes Gebot ist, den Gast nicht zum Zeugen häuslicher Streitigkeiten zu machen. Der Respekt des russischen Kaisers und seiner ihn nach Wien begleitenden Staatsmänner und Generale vor der habsburgischen Monarchie kann durch den persönlichen Anblick der Reibungen zwischen den beiden Reichshälften nicht gesteigert werden. Nun muß es jedem aufmerksamen Beobachter schon ohnehin klar sein, daß zwar nicht die offiziellen russischen Kreise, wohl aber die tatsächlich die russische Politik bestimmenden Elemente das österreichisch-ungarisch-russische Einvernehmen bezüglich der Balkanhalbinsel in dem Sinne auffassen, daß Oesterreich-Ungarn Rußland lediglich als Folie zu dienen habe und daß im gegebenen Moment Rußland allein die Früchte des Abkommens einheimsen werde.

Diese Auffassung wird naturgemäß um so mehr verstärkt, je schwächer Oesterreich-Ungarn sich zeigt. Zwistigkeiten zwischen den maßgebenden Faktoren in einem Reiche aber gelten jederzeit als Zeichen der Schwäche, ganz besonders selbstverständlich dann, wenn die Streitigkeiten sich auf die Wehrkraft des Reiches beziehen. Wollten die Ungarn das neu ernannte Kabinett Khuen abermals stürzen, so hätten sie warten können und müssen, bis der fremde Besuch wieder außer Landes war; wenn sie, die sonst darauf halten, nach außen hin zu imponieren, im Augenblicke der Ankunft des russischen Kaisers ihre Nörgelsucht offen an den Tag zu legen für angebracht hielten, so haben sie das diplomatische Examen nicht eben mit Nummer eins bestanden.

Die Amtsentsetzung des persischen Großveziers und ihre Bedeutung.

Aus Teheran, 16. September, schreibt man uns: Das noch gestern für unmöglich Gehaltene ist heute zur Tatsache geworden: der Großvezier Atabeg-Asam ist zurückgetreten. Er hat selbst seine Entlassung angeboten, als er sah, daß es ihm unmöglich geworden war, den von allen Seiten an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Er wird in den nächsten Tagen eine Pilgerfahrt nach Mekka antreten. Ein Nachfolger ist nicht ernannt, sondern der Ministerrat mit der Führung der Geschäfte betraut. Wie bekannt, hat Atabeg schon seit 1887 unter Nasr ed Din als Ministerpräsident und dann als Großvezier die Politik Persiens geleitet. Bei der Thronbesteigung des jetzigen Schah in seinen Aemtern bestätigt, mußte er nach sieben Monaten dem stellenjagenden Anhang, welchen der Schah aus Tabris mitgebracht hatte, weichen. Nach greulicher, anderthalbjährlicher Mißwirtschaft des damaligen Ministerrates war der Schah gezwungen, den Großvezier wieder zurückzurufen.

Durch die mehrmaligen beträchtlichen Anleihen in Rußland und die beiden Reisen des Schah nach Europa kamen die Finanzen sehr aus dem Gleichgewicht und die Unzufriedenheit im Volke nahm mehr und mehr zu. Trotzdem aber war es bis jetzt den jahrelangen Intrigen der Leute, die man im allgemeinen als englische Partei zu bezeichnen pflegt, nicht gelungen, den Atabeg aus dem Sattel zu heben, da sowohl der Schah, als alle verständigen Leute sich sagten, daß niemand von der Gegenpartei auch nur im entferntesten an seine Arbeitskraft und seine Geschäftskenntnis heranreichte. Er hatte es verstanden, die Häupter der feindlichen Koalition allmählich aus Teheran zu die Provinzen zu schicken, und nach dem Tode seines schlimmsten Feindes, Hakim el Mulk, schien seine Stellung auf lange hinaus gesichert. Der russische Einfluß schien allmächtig, der englische bereits gänzlich verschwunden, und nun dieser große Erfolg der englischen Partei! Die Ueberraschung und Bestürzung ist allgemein, besonders groß aber im russischen Lager. Wie schon früher angedeutet wurde, ruhte man anscheinend auf den Lorbeern der Vorgänger des jetzigen russischen Gesandten aus, und hat unbegreiflicherweise einen Gegner, wie Sir Arthur Hardinge, unterschätzt. Wie es möglich war, sich so vollständig überrumpeln zu lassen, und warum diese Niederlage der russischen Politik nicht verhindert werden konnte, dafür wird sich wohl Herr Wlassoff zu verantworten haben, der seiner Stellung nicht ganz gewachsen zu sein scheint und sich bisher damit begnügte, sich durch kleinliche Rücksichtslosigkeiten unbeliebt zu machen. Durch die geheimnisvollen Verhandlungen der außerordentlichen englischen Mission, die mit dem Abschluß des englisch-persischen Handelsvertrages endigten, durch die finanzielle Hülfe, welche die englische Bank vor einigen Monaten geleistet hat, und durch den Ausbruch der Unruhen im Süden und Osten, deren Spitze sich lediglich gegen den Großvezier richtete, war Rußland gewarnt und durfte sich über die fortgesetzte Minierarbeit der englischen Partei keinen Illusionen hingeben.

Im Orient schneiden derartige politische Veränderungen mehr als in Europa in alle Verhältnisse ein, da hier alles mit der Person des augenblicklichen Machthabers steht und fällt, und so sieht man der nächsten Zukunft mit Unruhe entgegen. In dem Ministerrate befindet sich niemand, von dem man annehmen könnte, daß er die Interessen des Volkes seinem eigenen Vorteil voranstellen würde, und da die Autorität eines Großveziers fehlt und der Schah selbst als Machtfaktor nur wenig in Betracht kommt, so ist vorauszusehen, in welchem Sinne die Geschäfte werden geführt werden. Auf jeden Fall ist der Regierung in ihrer heutigen Zusammensetzung keine lange Dauer zu prophezeien, denn bei dem Wankelmut des Herrschers ist den gegenseitigen Intrigen Tür und Tor geöffnet. Vorläufig hat man die in die Provinzen verbannt gewesenen Gesinnungsgenossen zurückgerufen, um nach und nach alle Verwaltungen mit ihnen zu besetzen. Im Verhältnis der Europäer zur Regierung wird wohl auch eine Wandlung vor sich gehen; die Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit des Atabeg gegenüber erfüllbaren Wünschen wird verschwinden, da gerade den einflußreichsten Mitgliedern der neuen Regierung der Ruf vorausgeht, daß sie europäischem Wesen abgeneigt sind.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 2. Oktober. (Das Reichsgericht und die Boykottierung durch die Presse.) Bekanntlich sind die Redakteure, namentlich der sozialdemokratischen Presse, des öfteren strafrechtlich verfolgt, weil sie in ihrem Blatte ihre Leser gewarnt hatten, in diesem oder jenem Geschäfte ihre Einkäufe zu besorgen. Um sich daher vor Strafe zu schützen, so hat erst kürzlich ein bekannter Führer der Sozialdemokratie erklärt, werde man künftig den § 360 des Strafgesetzbuches dadurch zu umgehen wissen, daß man in den Zeitungen nur öffentlich auffordere, „Genossen, kauft nur bei X. Y.“ Daß durch eine solche Aufforderung das ja auch beabsichtigte Gegenteil erreicht würde, und das betreffende Geschäft — wenn auch eine solche Notiz äußerlich das Gegenteil besagt — schwer geschädigt würde, unterliegt wohl keinem Zweifel. Interessant ist daher, daß dieser Tage, wie die bekannte Zeitschrift „Das Recht“ berichtet, auch das Reichsgericht sich mit dieser Frage befaßte, indem es folgendes ausführte: Rechtsgrundsätzlich ist daran festzuhalten, daß grober Unfug auch durch die Presse, welche in dieser Hinsicht keine Ausnahmestellung einnimmt, begangen werden kann und daß unter Umständen in einem einzelnen Falle, je nach der konkreten Beschaffenheit desselben, die öffentliche Aufforderung zum Boykott in einer Zeitung den Tatbestand des § 360 Nr. 11 zu erfüllen geeignet ist. Es ist auch anzuerkennen, daß unter dem Publikum, dessen Belästigung und Beunruhigung der Tatbestand des groben Unfugs zur notwendigen Voraussetzung hat, nicht das große Publikum in seiner unbegrenzten Allgemeinheit schlechthin zu verstehen ist, sondern das Publikum im Gegensatz zu einzelnen Personen und individuell begrenzten Personenkreisen, und daß deshalb eine Mehrheit von Gewerbetreibenden, welche weder ihrer Person, noch ihrer Zahl, noch ihrem Berufe nach bestimmt sind, gleichfalls unter den Begriff des Publikums fällt oder doch fallen kann. Auf der anderen Seite kann es aber, wenn nicht das Anwendungsgebiet des § 360 Nr. 11 über seinen eigentlichen Zweck, die äußere Ruhe und die polizeiliche Ordnung zu schützen, hinaus ins Uneigemessene erweitert werden soll, keineswegs als selbstverständlich, oder gar als notwendig bezeichnet werden, in jeder Verrufserklärung oder Aufforderung zum Boykott lediglich deswegen, weil sie geeignet erscheint, in gewissen, unter sich nicht abgeschlossenen Personenkreisen ein Gefühl der Unsicherheit, der Unruhe und Belästigung hervorzurufen, nunmehr ohne weiteres einen groben Unfug zu erblicken. Es muß vielmehr immer noch hinzukommen, daß die Empfindung der Unruhe in den in Betracht kommenden Personenkreisen sich als die unmittelbare Wirkung der öffentlichen Verrufs- und Boykotterklärung in der Zeitung darstellt, und daß sie überdies in einer Weise äußerlich in die Erscheinung tritt und sich betätigt, daß durch sie der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung verletzt oder doch wenigstens gefährdet wird. Nicht jede Belästigung des Publikums schließt mit Notwendigkeit eine Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung in sich, und beides ist keineswegs grundsätzlich für gleichwertig zu erachten.

+ **Berlin**, 2. Oktober. (Was ist von Pius X. zu erwarten?) Mit dieser Frage beschäftigt sich im Oktoberhefte der „Deutschen Revue“ der Kirchenhistoriker Dr. v. Schulte. Zu ihrer Beantwortung faßt v. Schulte zunächst die Persönlichkeit des neuen Papstes ins Auge. Er betont dabei, daß man von einem Manne, der es trotz seiner geringen Herkunft mit 49 Jahren zum Bischof, mit 58 zum Patriarchen und Kardinal brachte, annehmen dürfe, es stünden ihm tüchtige Verdienste zur Seite. Diese Verdienste hätten sich nach dem allgemeinen Urteil in einem musterhaft einfachen, religiösen, der Seelsorge und dem Wohle der anvertrauten Herde gewidmeten Leben gezeigt; gerühmt werde seine Liebe zu den Armen, seine Mäßigkeit, seine Abneigung gegen die lärmende Weise der musikalisch gestalteten Gottesdienste, seine Vorliebe für den erhabenen, einfachen Kirchengesang. Pius' X. Leben kannte bisher, so faßt Schulte die Eindrücke zusammen, die er aus beglaubigten Quellen gewonnen, nur strenge Erfüllung der Pflichten eines Seelsorgers im vollen Sinne des Wortes. Der Politik scheine der neue Papst bisher gänzlich fern gestanden zu haben; sein entgegenkommendes Verhalten gegenüber dem Könige Humbert in Venedig habe die guten Beziehungen bekundet, die Pius als Patriarch von Venedig stets zur Regierung unterhielt. Aus der Wahl des Namens könne keinesfalls ein Schluß auf sein Verhalten als Papst gezogen werden. Wenn der Umstand, daß der neu erwählte Papst allein der italienischen Regierung die Uebernahme der päpstlichen Würde nicht anzeigte, als Symptom für die Veränderung seines Verhaltens gegenüber der italienischen Regierung aufgefaßt werde, so müsse man bedenken, daß es dem mit den Verhältnissen im Getriebe der Kurie unbekannten Papste nicht sofort möglich gewesen sei, ganz frei zu handeln. „Nach allem, was wir von ihm wissen“, schließt Schulte, „darf man wohl zuversichtlich schon heute sagen: Pius X. wird keine feindselige Stellung gegen das Königreich Italien einnehmen, wird kein einzelnes Land als das seiner besonderen Liebe anvertraute ansehen, wird seine Aufgabe als Papst darin sehen, das religiöse Leben in der römischen Kirche zu heben und von manchen Schlacken zu säubern, wird kein Mann der Politik sein, sondern ein Hirt seiner großen Herde. Das natürlich unter der Voraussetzung, daß er die Kraft behält, sich nicht von den bisher herrschenden kurialen Organen unterjochen zu lassen . . . Bleibt er Sieger, dann darf man hoffen, daß Pius X. auch seinem Vaterlande den inneren Frieden erleichtern und in der römischen Kirche auch anderer Länder dahin wirken werde, daß der Klerus seine Aufgabe in der Sorge für die Seelen, nicht in der Politik erblicke, daß auch in Frankreich, Oesterreich und Deutschland der Klerus für herrschsüchtiges oder unpatriotisches Streben in Rom fernerhin keine Stütze findet.“

△ **Berlin**, 2. Oktober. (Normalschiff und Fahrwassertiefe.) Die Tiefe des Fahrwassers der deutschen Wasserstraßen ist so verschieden, daß es schwer ist, ein Normalschiff einzuführen, das auf allen Strömen, auf allen Kanälen mit gleichem Vorteil benutzt werden könnte. Von Jahr zu Jahr wird eine wesentliche Verbesserung des Fahrwassers unserer großen Flüsse durch Wasserbauten herbeigeführt. Auch die Kanäle, namentlich aber diejenigen, die als Verbindung der Ströme dienen, erfahren nach und nach eine Vergrößerung der Fahrtiefe, eine Erweiterung der freien Oeffnungen der Schleusen und Brücken. Die Natur der verschiedenen Flüsse bringt es mit sich, daß durch die Verbesserungsarbeiten nur sehr verschiedene Tiefen des Fahrwassers bei Niedrigwasser erreicht werden können und daß daher zunächst auch nur bestimmte Tiefen angestrebt werden. Auf der Weichsel soll dieses Maß bis 1,67 Meter betragen, auf der Oder 1,00 bis 1,50 Meter, auf der Elbe oberhalb Magdeburg 1,00 bis 1,40 Meter und unterhalb Magdeburg bis 1,60 Meter; indes glaubt man, die Arbeiten unterhalb Magdeburg so einrichten zu können, daß Schiffe bis Magdeburg hinauf eine Tiefe von 2 Metern bei mittlerem Niedrigwasser antreffen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, steht zwar noch nicht fest, es wird aber erhofft. Auf der Weser glaubt man durch Regulierung als geringste Fahrtiefe anstreben zu können auf der Strecke von Münden bis Minden i. W. von 0,80 bis 1,00 Meter und unterhalb Minden bis 1,25 Meter; durch Kanalisierung wird man zweifellos eine Tiefe von 2 Metern erreichen können. Der Rhein, unsere schönste und wichtigste Wasserstraße, stellt der Schiffahrt oberhalb St. Goar eine Fahrtiefe bis zu 2 Metern, von St. Goar bis Köln von 2,50 und unterhalb Köln von 3,00 Metern zur Verfügung. Für solche Tiefen gebaute größte Schiffe werden weder die Elbe noch die Weser, noch die Oder und Weichsel befahren können. Für den Kanal, welcher demnächst den Rhein mit Weser und Elbe und durch die östlich der Elbe bereits bestehende Wasserstraßenkette auch mit Oder und Weichsel verbinden soll, ist daher eine allerdings möglichst große Fahrtiefe — 2 bis 2,50 Meter — geplant, es ist aber nicht zu erwarten, daß die größten Rheinschiffe auf ihm verkehren können. Bei 2,00 bis 2,5 Meter Tiefe können die Schiffe schon die bedeutende Tragfähigkeit bis 1000 Tonnen, also etwa 100 Eisenbahnwagen mit je 200 Zentnern Ladefähigkeit, erhalten.

* **Berlin**, 2. Oktober. (Schule und katholische Geistlichkeit.) Einen neuen „Kampf um die Schule“ in Preußen hat der Präsident des Kölner Katholikentages Schulrektor Dr. v. Orterer deutlich genug angekündigt. Im „ruhigen Vorrücken“ hat ja dieser Kampf nie in Preußen aufgehört. In neuester Zeit gehört dazu z. B. das systematische Hineinbringen katholischer Geistlicher in die Lehrerkollegien höherer Schulen des Ostens als ordentliche und mit allen Rechten ausgerüstete Lehrer. Nach dem Graudenzer „Geselligen“ wird hierbei nach folgendem Rezept verfahren:

Der katholische Ortsgeistliche erklärt plötzlich in Uebereinstimmung mit dem Bischofe, daß der Herr Kaplan oder Vikar so stark mit kirchlichen Handlungen beschäftigt sei, daß er fortan nicht mehr (wöchentlich die paar) Religionsstunden am Königlichen Gymnasium erteilen könne, aber es würde sofort ein anderer Vikar dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Verfügung gestellt, wenn dieser Geistliche als ständiger ordentlicher Lehrer in das „Kollegium“ aufgenommen würde. Die „weltlichen“ Lehrkräfte sind knapp, katholische Religionsstunden nebenbei können sie nicht geben, man will auch den „entgegenkommenden“ Herrn Bischof nicht verletzen, „christliches Zusammenwirken“ kann ja nicht schaden usw. Kurz, trotz aller Bedenken der Lehrerschaft wird das „freundliche Anerbieten“ mit Dank angenommen. Das Lehrerkollegium begrüßt natürlich solchen von der Kirche abkommandierten neuen ständigen geistlichen Kollegen in dem „angenehmen“ Gefühl, daß fortan die höhere Schule bis ins Intimste des Konferenzzimmers, der Bibliothek, der Schulakten usw. hinein unter der Kontrolle einer intoleranten Kirche steht. Bald ist der Herr Kollege von der römischen Fakultät auch vielleicht so gefällig und gibt nebenbei „zur Aushilfe“ Geschichtsstunden oder dergleichen. Kurz, auch auf den höheren Schulen Preußens findet die römische Kirchenleitung einen Weg zur „Aufsicht“ und zu einem naturgemäß nicht im Interesse der Wissenschaft angewandten Einfluß, den sie ja in noch weit höherem Maße in den Volksschulen sich zu verschaffen weiß.

Als Beleg für diese Erklärungsnahme führt das genannte Blatt des weiteren die durchaus unnötigen, ja pädagogisch schädlichen „Schulmessen“ an, die in verschiedenen Städten des Ostens eingeführt worden. Die Kinder müssen jetzt außergewöhnlich früh aufstehen und haben vormittags sechs Stunden auszuhalten, so daß naturgemäß Mattigkeit und Unaufmerksamkeit eintritt. Die städtischen Schuldeputationen, besonders im Osten, scheinen der Angelegenheit nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Auch die Schulinspektoren haben die Verpflichtung, auf Abhülfe hinzuwirken.

* **Berlin**, 2. Oktober. Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ist im Kreise Tecklenburg eine Maßnahme getroffen worden, die beachtet zu werden verdient. Die Steinbruchbesitzer des Kreises haben sich vereinigt, um dem Branntweintrinken der Arbeiter während der Arbeit Einhalt zu tun. Das geschieht dadurch, daß in allen Betrieben das Branntweintrinken verboten wird, und daß diejenigen Arbeiter, welche dieses Verbot wiederholt übertreten, auf ein Vierteljahr von der Arbeit ausgeschlossen werden. Die Steinbruchbesitzer des Kreises haben zu diesem Zwecke den folgenden Vertrag untereinander abgeschlossen:

§ 1. Die unterzeichneten Arbeitgeber verpflichten sich, vom 1. Oktober 1903 ab die Einführung von Branntwein, sowie den Branntweingenuß in ihren Steinbrüchen vollständig zu verbieten. § 2. Arbeiter und Lehrlinge, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, erhalten das erste und zweite Mal eine Verwarnung von seiten des Arbeitgebers. Im dritten Uebertretungsfalle ist der Arbeitgeber zur Entlassung des Arbeiters verpflichtet. Er muß in den Abkehrschein den Vermerk schreiben: „Ohne Kündigung entlassen. § 3. Sämtliche Arbeitgeber verpflichten sich, Arbeiter, welche auf Grund des § 2 entlassen sind, drei Monate nicht wieder in Arbeit zu nehmen, auch nicht solche, welche keinen Abkehrschein haben oder deren Abkehrschein den im § 2 am Schlusse erwähnten Vermerk trägt. § 4. Jeder Arbeitgeber, welcher den § 1 bis 3 dieses Vertrages übertritt, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Kontraventionsstrafe von 50 ℳ, welche zu Gunsten derjenigen Krankenkasse zu entrichten ist, zu welcher der Betrieb gehört. § 5. Ueber die Fälligkeit der Kontraventionsstrafe entscheiden drei Bevollmächtigte, welche auf vorläufig sechs Jahre gewählt werden. Im letzten Vierteljahre vor Ablauf der Wahlperiode beruft der älteste Bevollmächtigte die Steinbruchbesitzer zu einer Neuwahl, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Falls einer der Bevollmächtigten ausfällt, selbst bei einer Kontravention beteiligt ist oder behindert erscheint, so tritt der dem Lebensalter nach älteste Stellvertreter ein. Deshalb werden zwei Stellvertreter gewählt. Berufung gegen die Entscheidung der Bevollmächtigten ist unzulässig. § 6. Den Vorsitz in der Versammlung führt der älteste Bevollmächtigte so lange, bis sich die Versammlung selbst einen Vorsitzenden wählt, was in jeder Versammlung zuerst zu erörtern ist. § 7. Steinbruchbesitzern, welche diesen Vertrag nicht jetzt unterschreiben, bleibt der Beitritt zu demselben jederzeit vorbehalten. § 8. Die Kosten dieses Vertrages und der gemeinschaftlichen Verwaltung tragen die Vertragschließenden zu gleichen Teilen.

Diesem Vertrage sind alle in Frage kommenden Betriebe beigetreten und die Bestimmungen werden gewissenhaft eingehalten. Die Maßnahme hat sich durchaus bewährt.

⊙ **Berlin**, 2. Oktober. (Telegramm.) Die „Nordd. Allgem. Zeitung“ schreibt: Der Pariser „Temps“ hat sich erzählen lassen, Seine Majestät der Kaiser und König habe während der Tagung des internationalen Friedenskongresses in Rouen in einem Schreiben an den Fürsten von Monaco, als einen der Ehrenpräsidenten des Kongresses